

SPECIAL EQUIPMENT

a **mateco** division



Allgemeine Vermietungsbedingungen

Allgemeine Vermietungsbedingungen FEDECOM 2017

Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen finden auf alle zwischen dem Vermieter und Mieter abzuschließenden Mietverträgen Anwendung.
2. Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern der Koninklijke Metaalunie Branchegruppe FEDECOM benutzt werden.
3. Der Vermieter ist das Mitglied der FEDECOM, das diese Bedingungen benutzt. Die Gegenpartei wird als Mieter bezeichnet.

Artikel 2: Angebote

Alle Angebote sind unverbindlich.

Artikel 3: Miete und Mietpreis

1. Der Mietvertrag wird für die Dauer und zu dem Mietpreis eingegangen, wie in dem Mietvertrag angegeben ist.
2. Es sei denn, dass in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag eine andere Mehrpreisregelung aufgenommen ist, kann eine Änderung der in dem Mietvertrag aufgenommenen Höchstzahl der Laufstunden Anlass dazu geben, eine zwischenzeitliche Überarbeitung des Mietpreises vorzunehmen.
3. Die Mehrstunden, ermittelt auf der Grundlage der Registrierung des im Mietgegenstand vorhandenen Stundenzählers, werden, es sei denn, dass eine andere Mehrpreisregelung vereinbart worden ist, zu dem in dem Vertrag angegebenen Mehrpreis berechnet und fallen rückwirkend vom Datum der Änderung an zu Lasten des Mieters.
4. Wenn die Vermietung länger dauert als ein Jahr, erfolgt jährlich eine Anpassung des Mietpreises auf der Grundlage der Änderung der Monatspreisindexzahl nach dem Verbraucherpreisindex (CPI) alle Haushalte (2006=100), veröffentlicht vom niederländischen Statistikamt. Der geänderte Mietpreis wird nach der Formel berechnet, dass der geänderte Mietpreis dem Mietpreis am Anfangsdatum der (ersten) Mietzeit entspricht, multipliziert mit der Indexzahl des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Mietpreis angepasst wird, geteilt durch die Indexzahl des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem die erste Mietzeit anfang.

Artikel 4: Bezahlung

1. Wenn die Mietzeit länger ist als ein Monat wird monatlich fakturiert. Die monatlich vom Mieter geschuldeten Beträge müssen immer vor dem ersten des Monats dem Bankkonto gutgeschrieben sein, das vom Vermieter dazu angegeben ist. Bei einer kürzeren Mietzeit muss die Bezahlung zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Mietgegenstand dem Mieter zur Verfügung gestellt wird.
2. Die im Vertrag genannte Kautionssumme muss beim Abschließen des Mietvertrags bezahlt werden. Die Kautionssumme wird dem Mieter am Ende der vereinbarten Mietzeit zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, dass der Mietgegenstand, außer Rückgang durch normalen Verschleiß, in dem Zustand, in dem er dem Mieter zur Verfügung gestellt ist, dem Vermieter übertragen ist.

3. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Mieter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters, seiner Meinung nach, genügend Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Wenn der Mieter dies nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, gerät er sofort in Verzug. Der Vermieter hat in dem Falle das Recht, den Vertrag zu kündigen und seinen Schaden dem Mieter gegenüber geltend zu machen.
4. Das Recht des Mieters, seine Forderungen an den Vermieter zu verrechnen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um Insolvenz des Vermieters handelt.
5. Die vollständige Zahlungsaufforderung ist sofort fällig, wenn:
 - a. eine Zahlungsfrist überschritten ist;
 - b. Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Mieters beantragt ist;
 - c. Sachen oder Forderungen des Mieters mit Beschlag belegt werden;
 - d. die Gesellschaft des Mieters aufgelöst oder liquidiert wird;
 - e. der Mieter (natürliche Person) zu einer gesetzlichen Schuldsanierungsregelung zugelassen wird;
 - f. der Mieter (natürliche Person) entmündigt wird oder stirbt.
6. Wenn keine Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist stattgefunden hat, schuldet der Mieter dem Vermieter sofort Zinsen. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, entsprechen aber den gesetzlichen Zinsen, wenn diese höher sind. Bei der Zinsberechnung wird ein Teil eines Monats als ein vollständiger Monat betrachtet.

Artikel 5: Ablieferung

1. Der Mietgegenstand wird dem Mieter am in dem Mietvertrag angegebenen Ort abgeliefert. Die Kosten des An- und Abtransports fallen zu Lasten des Mieters. Ab dem Zeitpunkt der Ablieferung ist der Mietgegenstand und die Benutzung des Mietgegenstands auf Rechnung und Gefahr des Mieters.
2. Der Mieter ist verantwortlich für die eventuelle Montage und Demontage des Mietgegenstands.
3. Zum Zeitpunkt der Ablieferung wird vom Vermieter oder von einem von ihm zu ernennenden Dritten ein Bericht erstellt werden in Bezug auf den Zustand des Mietgegenstands. Dieser Bericht wird bei eventuellen Streitigkeiten als Beweis für den Zustand dienen, in dem der Mietgegenstand sich befand, als der Mietgegenstand vom Vermieter bei dem Mieter abgeliefert wurde.
4. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, dann gibt dies dem Mieter auf keinen Fall das Recht auf Schadenersatz.

Artikel 6: Eigentum

1. Alles, was von oder von Seiten des Mieters am Mietgegenstand montiert oder angebracht und dadurch Teil des Mietgegenstands wird, wird Eigentum des Eigentümers des Mietgegenstands.
2. Der Vermieter ist auch steuerlich als Eigentümer des Mietgegenstands zu betrachten. Der Mieter wird sich in Bezug auf den Mietgegenstand nicht als Eigentümer ausgeben und wird keinen Anspruch erheben auf niederländische steuerliche Investitionsmöglichkeiten.
3. Der Mietgegenstand kann vom Mieter nicht veräußert, verpfändet oder auf andere Weise belastet werden. Die Parteien beabsichtigen damit güterrechtliche Wirkung. Weiter ist der Mieter nicht befugt, den Mietgegenstand Dritten in Untermiete zu geben oder (mit) zur

Benutzung zu überlassen, es sei denn, dass der Vermieter dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.

4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter, dem Verwalter, dem pfändenden Gerichtsvollzieher, dem Zurückbehaltenden oder jedem anderen, der die Herausgabe des Mietgegenstands oder eines Teils dieses Mietgegenstands fordert, sofort mitzuteilen, dass der Vermieter das Eigentumsrecht hat und den Vermieter innerhalb von 24 Stunden darüber zu informieren. In Erwartung von Anweisungen des Vermieters muss der Mieter auf seine Kosten angemessene Maßnahmen treffen, um den Mietgegenstand und die Interessen des Vermieters zu schützen.
Die Kosten der vom Vermieter in diesem Falle zu treffenden Maßnahmen fallen zu Lasten des Mieters.
5. Der Vermieter ist berechtigt, ein Kennzeichen auf dem Mietgegenstand anzubringen, aus dem, auf für Dritte erkennbare Weise, das Eigentumsrecht des Vermieters hervorgeht. Es ist dem Mieter nicht gestattet, dieses Kennzeichen während der Dauer des Mietvertrags zu entfernen.

Artikel 7: Benutzung

1. Der Mietgegenstand wird bei der Lieferung dafür gehalten, der Wahl und der beabsichtigten Benutzung des Mieters zu entsprechen, sich in einem ordentlichen Zustand zu befinden und mit allem benötigten Zubehör und Materialien abgeliefert zu sein.
2. Der Mieter wird als sorgsamer Mieter für den Mietgegenstand sorgen, ihn zweckmäßig schützen und nur gemäß der Bestimmung benutzen, Vorerwähntes unter Berücksichtigung der Bedienungs- und Behandlungsvorschriften.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich von Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren benutzen zu lassen, die über die erforderliche Sachkenntnis zum Lenken des Mietgegenstands verfügen. Diese Personen müssen allen gesetzlich an die Benutzung gestellten Anforderungen entsprechen. Auch müssen sie nachweisbare Erfahrung besitzen, sie müssen zum Beispiel über zur Benutzung benötigte Bescheinigungen verfügen.
4. Der Mieter wird den Mietgegenstand nicht außerhalb des Ortes benutzen, der im Mietvertrag genannt wird.
5. Es ist dem Mieter, außer vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters, nicht gestattet, mit dem Mietgegenstand auf der öffentlichen Straße – im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes – zu fahren.
6. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand außerhalb der Benutzungszeiten an einem trockenen, für Vandalen abgeschlossenen Ort aufzubewahren. Die Schlüssel müssen alsdann aus dem Zündschloss entfernt werden. Verstoß gegen diesen Artikel hat zur Folge, dass ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € pro Tag, an dem der Verstoß andauert, zu vergebewärtigen ist. Dies unbeschadet des Rechts, auf vollständigen Schadenersatz.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn er irgendeinen Defekt oder Schaden am Mietgegenstand feststellt. Der Mieter ist unbeschränkt haftbar für jeden Schaden, den der Vermieter infolge einer Nachlässigkeit in Bezug auf die Meldepflicht des Mieters erleidet.
8. Wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht benutzen kann, geht dies auf seine Rechnung und hat dies keinen Einfluss auf seine Zahlungsverpflichtung(en), außer wenn nach Meinung

des Vermieters die Verhinderung unangemessen lange dauert, oder die Folge von Umständen ist, die dem Vermieter vorgeworfen werden können.

Artikel 8: Inspektion und Wartung

1. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters, den Mietgegenstand unentgeltlich zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Der Mieter gibt dem Vermieter im Voraus die Zustimmung, die Gebäude und Gelände des Mieters zur Inspektion oder Rücknahme des Mietgegenstands zu betreten.
2. Der Mieter:
 - a. wird den Mietgegenstand auf eigene Rechnung mit Kraftstoff versehen, eventuelle Batterien aufladen und für die regelmäßige Reinigung des Mietgegenstands sorgen;
 - b. inspiziert täglich nach den Vorschriften den Mietgegenstand und kontrolliert sofern anwendbar:
 - den Stand des Schmieröls, hydraulischen Öls, Kühlflüssigkeit, Frostschutzmittels, Bremsflüssigkeit, aller sonstigen Schmiermittel und Flüssigkeiten in den dazu in Betracht kommenden Behältern und Tanks. Sofern nötig füllt der Mieter diese Behälter nach,
 - den Reifendruck und den Zustand der Reifen. Sofern nötig bringt der Mieter den Reifendruck wieder auf den vorgeschriebenen Druck,
 - das Funktionieren des Betriebsstundenzählers,
 - den Zustand der Warn- und Alarmanlagen, Leitungen, Schläuche, Kühlanlagen, Luft- und Flüssigkeitsanlagen u.dgl.,
 - das allgemeine und sichere Funktionieren des Mietgegenstands und der eventuell an den Mietgegenstand gekoppelten oder dazugehörenden Geräte.
 - c. meldet dem Vermieter umgehend schriftlich Abweichungen.
 - d. inspiziert ferner wöchentlich den Wasserstand der Fahrzeugbatterie und wird diese wenn nötig nach dem Laden mit destilliertem Wasser nachfüllen.
3. Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, fallen die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz von undichten oder verschlissenen Reifen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter wird für die Instandsetzung oder den Ersatz sorgen.
4. Der Mieter stellt den Mietgegenstand unentgeltlich in gereinigtem Zustand und ununterbrochen in einem dazu geeigneten Raum zur Verfügung für die vom Vermieter durchzuführende regelmäßige Wartung oder das eventuelle Beheben von Störungen am Mietgegenstand.
5. Eventuelle Reparaturen dürfen vom Mieter oder Dritten nur durchgeführt werden nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Vermieters. Wenn der Vermieter keine Zustimmung gegeben hat, fallen die Kosten der Reparatur zu Lasten des Mieters, unbeschadet des Rechts des Vermieters, falls es sich um Schaden handelt, vollständigen Schadenersatz zu fordern.
6. Die Wartung des Mietgegenstands, unbeschadet des in Absatz 2 dieses Artikels Erwähnten, fällt zu Lasten des Vermieters.
7. Die im vorigen Absatz dieses Artikels erwähnte Wartung, das Beheben eventueller Störungen oder das Durchführen von Reparaturen werden vom Vermieter an Werktagen (Mo-Fr) und während der normalen Arbeitszeiten (07.30-17.00 Uhr) durchgeführt werden. Finden die erwähnten Arbeiten an anderen als die genannten Tagen und Stunden statt, dann fallen die

zusätzlichen Kosten, die damit zusammenhängen, wie Kosten von Überstunden, Zuschläge für Wochenende oder Feiertage usw., zu Lasten des Mieters. Der Vermieter wird in Bezug auf diese zusätzlichen Kosten eine separate Rechnung erstellen, die vom Mieter, außer wenn diesbezüglich explizit andere Vereinbarungen getroffen sind, zugleich mit der nächsten Mietsrate bezahlt werden muss, oder, wenn das kürzer ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

Artikel 9: Nichterfüllung des Mietvertrags

1. Der Vermieter hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben, wenn er durch Umstände, die beim Abschließen des Vertrags nicht vorherzusehen waren und die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, vorübergehend verhindert ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Unter Umständen, die nicht vom Vermieter vorherzusehen waren und die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, werden unter anderem verstanden der Umstand, dass Lieferanten des Vermieters nicht oder nicht rechtzeitig ihre Verpflichtungen erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Brand, Verlust oder Diebstahl der zu vermietenden Sachen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.
3. Der Vermieter ist nicht mehr berechtigt, aufzuschieben, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit, zu erfüllen, mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Vertrag kann erst nach Ablauf dieser Frist und zwar ausschließlich für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt ist, aufgelöst werden. Die Parteien haben in dem Falle kein Recht auf Erstattung des infolge der Auflösung erlittenen oder noch zu erleidenden Schadens.

Artikel 10: Versicherung des Mietgegenstands

1. Der Vermieter sorgt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (WAM) des Mietgegenstands.
2. Der Mieter ist außer der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Versicherung verpflichtet, den Mietgegenstand genügend gegen die Risiken zu versichern, die mit der Benutzung des Mietgegenstands zusammenhängen, es sei denn, dass
 - der Vermieter und der Mieter schriftlich vereinbart haben, dass der Vermieter selbst eine Kasko-, Arbeitsmaterial- oder andere für den Mietgegenstand und den damit ausgeführten Arbeiten angemessene Versicherung abschließen wird oder bereits abgeschlossen hat.
3. Wenn es sich um Vorsatz oder schweres Verschulden von Seiten des Mieters handelt, wird der Vermieter den aufgrund seiner gesetzlichen Versicherungspflicht erlittenen Schaden dem Mieter gegenüber geltend machen können.
4. In allen Fällen, in denen der Vermieter Anspruch auf eine von ihm abgeschlossene Versicherung erheben muss, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die aufgrund der Versicherungsbedingungen geltenden Selbstbeteiligung zu bezahlen.

Artikel 11: Haftung Mieter

1. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber haftbar für jeden Schaden am Mietgegenstand, dies umfasst auch Schaden durch Vermissen, Verdunkelung, Diebstahl, Veräußerung und gänzlich Verlorengehen, sofern dieser Schaden nicht von der eventuell vom Vermieter abgeschlossenen Versicherung erstattet wird.

2. Der Vermieter wird im Falle eines Schadens für Behebung oder Ersatz des Mietgegenstands sorgen, wobei die Kosten zu Lasten des Mieters fallen.
3. Der Mieter haftet für jeden Schaden, wie immer auch genannt und wie immer auch verursacht durch den (die Benutzung des) Mietgegenstand(s) zugefügt oder entstanden.
4. Der Mieter leistet dem Vermieter uneingeschränkt Gewähr für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz im Zusammenhang mit (der Benutzung des) dem Mietgegenstand(s).
5. Im Falle von Schaden, entstanden an oder verursacht mit oder durch den Mietgegenstand, muss der Mieter den Vermieter davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Mieter ist uneingeschränkt haftbar für jeden Schaden, den der Vermieter infolge der Nachlässigkeit hinsichtlich der Meldepflicht des Mieters erleidet.
6. Der Mieter ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, wodurch Schaden an oder durch den Mietgegenstand vermieden oder beschränkt werden kann.

Artikel 12: Haftung Vermieter

1. Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses ist der Vermieter verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen dennoch zu erfüllen. Die Schadensersatzpflicht des Vermieters – aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage auch immer – ist auf den Schaden beschränkt, gegen den der Vermieter aufgrund einer von oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist, aber ist nie höher als der Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung gezahlt wird.
2. Wenn es dem Vermieter aus welchem Grund auch immer nicht zusteht, sich auf die Beschränkung des Absatzes 1 dieses Artikels zu berufen, ist die Schadensersatzpflicht auf den Betrag beschränkt, der vom Vermieter für den diesbezüglichen Vertrag (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt wurde.
3. Nicht für Vergütung kommt in Betracht:
 - a. Folgeschaden, dies umfasst zum Beispiel auch Stockungsschaden, Produktionsverlust und Gewinnausfall;
 - b. Schaden an oder durch Ladung oder Last;
 - c. Schaden, verursacht durch Vorsatz oder bewusste Unbesonnenheit von Hilfspersonen oder nicht leitenden Untergebenen des Vermieters;
 - d. Aufsichtsschaden.Der Mieter kann sich, wenn möglich und erwünscht, gegen diesen Schaden versichern.

Artikel 13: Beendigung Vertrag

1. Ein Vertrag, der auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, endet von Rechts wegen sobald die bestimmte Zeit verstrichen ist. Ein Vertrag auf bestimmte Zeit kann nicht zwischenzeitlich gekündigt werden.
2. Wenn die vereinbarte Mietzeit verstreicht, ohne dass der Mietvertrag in Form der Rückgabe des Mietgegenstands tatsächlich beendet ist, wird der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit und unter denselben Bedingungen fortgesetzt.
3. Wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen oder verlängert ist, kann dieser durch Kündigung beendet werden. Kündigung des Vertrags muss in diesem Falle per Einschreiben und unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Kündigungsfristen erfolgen:

- a) Kündigung während des ersten halben Jahres des Vertrags, ab dem Anfang der Miete gerechnet oder aber dem Datum, an dem der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde: eine Woche Kündigungsfrist;
- b) Kündigung während des zweiten halben Jahres des Vertrags: zwei Wochen Kündigungsfrist;
- c) Kündigung bei einem Jahr oder später: einen Monat Kündigungsfrist.

Artikel 14: Auflösung

1. Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Einschreiten, durch eine schriftliche außergerichtliche Erklärung aufzulösen unter anderem in folgenden Fällen:
 - a. wenn der Mieter eine Mietsrate oder einen anderen infolge des Mietvertrags geschuldeten Betrag dem Vermieter nicht rechtzeitig am Fälligkeitstag bezahlt, ungeachtet der Tatsache ob der Mieter in Verzug gesetzt ist oder nicht;
 - b. wenn der Mieter eine Verpflichtung aus dem Mietvertrag nicht ganz, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder eine Handlung vornimmt, die im Widerspruch zum Mietvertrag steht;
 - c. wenn der Mieter, der eine natürliche Person ist, stirbt, entmündigt wird oder auf andere Weise die freie Verfügung über sein Vermögen verliert;
 - d. wenn der Mieter (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, seine eigene Insolvenz beantragt oder seine Insolvenz von einem anderen beantragt ist, er für insolvent erklärt ist, er einen Antrag bei Gesetz über Schuldsanierung natürliche Personen (Wsnp) einreicht oder das Wsnp in Bezug auf ihn für anwendbar erklärt worden ist;
 - e. wenn der Mieter, der eine juristische Person oder ein Unternehmen ist, sich zur Auflösung der juristischen Person oder des Unternehmens entschließt, das Unternehmen ganz oder zum Teil einstellt oder an einen anderen Ort verlegt, als an dem der Mieter laut Mietvertrag bei der diesbezüglichen Unterzeichnung seinen Sitz hat oder aber der Mieter einen Beschluss in Bezug auf eine solche Einstellung oder Verlegung fasst;
 - f. wenn die Versicherung des Mietgegenstands von den Versicherern gekündigt wird oder die Versicherungspolice gelöscht wird oder eine existierende Versicherung nicht verlängert wird und bei anderen Versicherungsgesellschaften nicht genügend, nach der Meinung des Vermieters, Deckung bekommen werden kann;
 - g. bei Verlust (dies umfasst auch Diebstahl und Verdunkelung) des Mietgegenstands oder vollständiger Vernichtung des Mietgegenstands.
2. In den Fällen des Absatzes 1 dieses Artikels schuldet der Mieter dem Vermieter sofort und auf einmal einen Schadenersatz, der allen noch fälligen Raten entspricht, wie auch allen fälligen aber noch nicht bezahlten Raten einschließlich Verzugszinsen im Sinne des Artikels 4.6.
3. Ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit, dann schuldet der Mieter in den Fällen des Absatzes 1 dieses Artikels sofort und auf einmal einen Schadenersatz, der allen noch fälligen Raten entspricht bis zum Anfangsdatum der Miete des Mietgegenstands durch einen nächsten Mieter, vorausgesetzt, dass sich der Vermieter vernünftigerweise genügend anstrengt, sobald wie möglich einen nächsten Mieter zu finden, wie auch alle fälligen aber noch nicht bezahlten Raten einschließlich Verzugszinsen im Sinne des Artikels 4.6.

4. Bei Auflösung des Mietvertrags verliert der Mieter sofort das Recht, den Mietgegenstand zu benutzen und findet die Bestimmung des Artikels 16 sofern möglich sinngemäße Anwendung.
5. Die Bestimmung dieses Artikels schmälert nicht das Recht des Vermieters, gerichtlich oder außergerichtlich aufgrund der betreffenden Paragraphen des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder zum Teil Erfüllung oder aber (teilweise) Auflösung des Mietvertrags und zusätzlichen Schadenersatz zu fordern.

Artikel 15: Rücksendung des Mietgegenstands

1. Beim Ende der Miete ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Mietgegenstand in gutem und ursprünglichem Zustand (außer normalem Verschleiß) an einen vom Vermieter zu bestimmenden Ort und Art und Weise zurückzusenden.
2. Alle Kosten, die im Zusammenhang stehen mit der Rücksendung an den Vermieter, dies umfasst auch die Kosten des Transports an eine vom Vermieter angegebene Bestimmung und die Kosten der (Transport-)Versicherung fallen zu Lasten des Mieters.
3. Wenn, nach Meinung des Vermieters, der Mietgegenstand beim Abholen nicht sauber ist, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zu reinigen (reinigen zu lassen), vorausgesetzt, dass der Vermieter dem Mieter innerhalb von zwei Werktagen nach der Entgegennahme des Mietgegenstands mitgeteilt hat, dass der Mietgegenstand nicht sauber war und zu Lasten des Mieters gereinigt wird.
4. Solange der Mietgegenstand dem Vermieter nicht zu seiner Zufriedenheit zurückgegeben ist, ist der Mieter verpflichtet, außer den ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen, alle sonstigen Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags ungeschmälert zu erfüllen.
5. Alle Kosten, die der Vermieter nach der Rücksendung des Mietgegenstands dadurch aufwenden muss, dass der Mieter irgendeine Verpflichtung aufgrund des Mietvertrags nicht erfüllt hat, dies umfasst auch Instandsetzungs- oder Wartungsverpflichtungen, fallen zu Lasten des Mieters.
6. Zum Zeitpunkt der Rücksendung wird vom Vermieter oder von einem von ihm zu ernennenden Dritten ein Bericht abgefasst werden in Bezug auf den Zustand des Mietgegenstands. Dieser Bericht wird bei eventuellen Streitigkeiten als Beweis des Zustands dienen, in dem sich der Mietgegenstand bei der Rücksendung des Mietgegenstands vom Mieter an den Vermieter befand. Jeder Schaden, der normalen Verschleiß übersteigt, wird vom Mieter getragen werden.

Artikel 16: Insolvenz oder Zahlungsaufschub Mieter

Dieser Vertrag endet im Falle, dass Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Mieters eintritt. In diesem Falle tritt der Insolvenzverwalter oder Verwalter an die Stelle des Mieters. Alle noch geschuldeten Mietsraten sind dann sofort einklagbar. Der Insolvenzverwalter oder Verwalter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bereit zu stellen, um vom Vermieter abgeholt zu werden.

Wenn der Vermieter dem zustimmt, hat der Insolvenzverwalter oder Verwalter auch die Möglichkeit, sich für Fortsetzung dieses Vertrags zu entscheiden. In diesem Falle ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, alle noch vor der restlichen Mietzeit geschuldeten Mietsraten zu bezahlen.

Artikel 17: Übertragen Rechte und Pflichten (im Falle von Subleasing)

1. Der Vermieter hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, wie auch das Eigentum des Mietgegenstands, einem Dritten zu übertragen.
2. Der Mieter erklärt sich jetzt und für alsdann mit einer solchen Übertragung einverstanden.
3. Es kann vorkommen, dass der Vermieter über den Mietgegenstand durch einen mit einem Finanzier abgeschlossenen Finanzierungsvertrag verfügt. Für den Fall, dass der Vermieter der Erfüllung des Finanzierungsvertrags nicht nachkommt, haben der Vermieter und der Finanzier bereits jetzt vereinbart, dass der Vermieter alle Rechte, die dem Vermieter aufgrund dieses Vermietungsvertrags gegenüber dem Mieter zustehen, im Voraus auf den Finanzier überträgt. Der Mieter erklärt sich damit durch die Unterzeichnung des Vertrags einverstanden und erklärt auch dem Finanzier, nach der ersten Aufforderung des Finanziers, jede Mithilfe zu leisten.

Artikel 18: Anwendbares Recht und zuständiger Richter

1. Das niederländische Recht findet Anwendung.
2. Der niederländische Zivilrichter, der im Ort des Geschäftssitzes des Vermieters zuständig ist, befasst sich mit Streitfällen. Der Vermieter darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.